Gemeinde Apen
21. Änderung des Flächennutzungsplanes

Abwägung der Stellungnahmen zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB und zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB

öffentliche Auslegung und *wiederholte/erneute öffentliche Auslegung*

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
1	Landkreis Ammerland Ammerlandallee 12 26655 Westerstede 20.05.2021	Ich nehme Bezug auf das dortige Schreiben vom 22.04.2021 und teil zu vorgenannter 21. Flächennutzungsplanänderung folgendes mit:	
		Die öffentliche Auslegung ist wegen einer fehlerhaften Bekanntmachung zu wiederholen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die öffentliche Auslegung wurde wiederholt. Dabei wurden im Entwurf bereits die Anregungen aus der Stellungnahme des Landkreises und des Gewerbeaufsichtsamts berücksichtigt und der Entwurf sowie das Lärmschutzgutachten entsprechend angepasst.
		Auf die Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 140 wird insoweit verwiesen.	
		Der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes stehen keine raumordnerischen Bedenken entgegen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Auch aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Die erforderliche Wallheckenkompensation ist von der Gemeinde Apen formell zu beantragen. Die Kompensationsmaßnahme ist bis zum Satzungsbeschluss (Bebauungsplan) in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde festzulegen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die erforderliche Wallheckenkompensation wird von der Gemeinde beantragt. Die Kompensationsmaßnahmen werden bis zum Satzungsbeschluss festgelegt.
		Aus immissionsschutzfachlicher Sicht verweise ich auf meine Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 140. Es bestehen aufgrund der vorgelegten Unterlagen Bedenken gegen diese Planung.	
		Als Untere Straßenverkehrsbehörde weise ich darauf hin, dass sowohl aus straßenrechtlicher als auch aus verkehrsbehördlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken gegen die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Auch aus denkmalrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen diese Flächennutzungsplanänderung.	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
1a	*Landkreis Ammerland* *Ammerlandallee 12* *26655 Westerstede* *26.01.2021*	Gegen die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Apen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Aus Sicht des Immissionsschutzes wird zur Stellungnahme der im Parallelverfahren durchgeführten Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 140 verwiesen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die nachfolgende Abwägung zum Bebauungsplan Nr. 140 verwiesen.
		Auszug aus der Stellungnahme des Landkreises vom 21.06.2021 zum B-Plan Nr. 140: Aus immissionsschutzfachlicher Sicht wird Folgendes ausgeführt: Geruchsimmissionen: An den Auslegungsunterlagen zu Geruchsimmissionen hat es keine Änderungen gegeben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Abwägung zur Stellungnahme vom 21.05.2021 verwiesen.
		Geräuschimmissionen: Für die Bewertung der Geräuschimmissionen ist von der itap GmbH ein aktualisiertes Schalltechnisches (Nr. 3704-20-b-cb, Fassung vom 31.05.2021) erstellt worden. Das Gutachten betrachtet die drei Bereiche Geräuschkontingentierung, Verkehrslärm als auch Lärmpegelbereiche.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Ammerland	Geräuschkontingentierung:	
		Bei der Ermittlung der Vorbelastung wurde festgestellt, dass die Immissionsrichtwerte nach der TA-Lärm an den Immissionsorten IP 4, 5 und 6 bereits tags und nachts überschritten werden. Diese Überschreitungen stammen bereits aus den festgesetzten Flächenschallleistungspegeln des Bebauungsplanes Nr.101 der Gemeinde Apen. Aus diesem Grund ist die Ermittlung der Planwerte als Zusatzbelastung unter dem nach Ziffer 2.2 der TA-Lärm aufgeführten Kriterium ausgeführt worden, die besagt, dass wenn die Zusatzbelastung der zu beurteilenden Anlage den Immissionsrichtwert um mindestens 10 dB(A) unterschreitet, dass der Immissionsort sich außerhalb des Einwirkungsbereiches der Anlage befindet. Die die ermittelten Planwerte erhöhen sich die Beurteilungspegel an den Immissionsorten IP 4, 5 und 6 um maximal 0,4 dB(A). Aufgrund der vor Ort befindlichen Gemengelage ist in Abstimmung mit dem Gewerbeaufsichtsamt eine Überschreitung der Orientierungswerte von 55 dB(A) tags um bis zu 2,1 dB(A) und von 40 dB(A) nachts um 2,2 dB(A) für zulässig erachtet worden. Damit werden die Orientierungswerte der nächsten Gebietskategorie noch nicht erreicht, sodass der Gebietscharakter weiterhin gewahrt bleibt. Von einer Auslegung nach dem Relevanzkriterium der DIN 45691 von 15 dB(A) unterhalb des Immissionsrichtwertes ist aufgrund der Gemengelage abgesehen worden.	Die Hinweise zur Vorgehensweise der Geräuschkontingentierung bei der Überarbeitung des Gutachtens werden zur Kenntnis genommen.
		Um die entstandenen Minderungen der Emissionskontingente für eine schalltechnische bessere Ausnutzung der Flächen zu kompensieren, sind nun Zusatzkontingente als Richtungssektoren neu hinzugefügt worden.	Der Hinweis zur Überarbeitung des Gutachtens wird zur Kenntnis genommen.
		Verkehrslärm:	
		Das zweite Obergeschoss wurde ergänzend betrachtet.	Der Hinweis zur Überarbeitung des Gutachtens wird zur Kenntnis genommen.
		Lärmpegelbereiche:	
		Betriebsleiterwohnungen sind nun ausgeschlossen worden, sodass die Darstellung des erforderlichen passiven Schallschutzes ableitend aus den Tagesbeurteilungspegeln ausreichend ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Ammerland	Anmerkung zur Planzeichnung: - Die Angabe der DIN 4109-1:2018-01 enthält einen redaktionellen Fehler in der textlichen Festsetzung Nr. 8(1). - Die Teilflächenbezeichnung in der Tabelle der textlichen Festsetzung Nr. 9 (1) enthält einen redaktionellen Fehler. - Der Übersicht halber sollten für die Anforderung an die Schalldämmung der Außenbauteile die Lärmpegelbereiche nach DIN 4109-1 in die Planzeichnung eingetragen werden. Die zugehörige Tabelle in der textlichen Festsetzung Nr. 8 (1) kann um die entsprechende Spalte mit den zugehörigen Lärmpegelbereichen (vgl. Tabelle 7, DIN 4109-1:2018-01) ergänzt werden. - In der Tabelle zur textlichen Festsetzung Nr. 9 (1) sind die maßgeblichen Außenlärmpegel entsprechend der Tabelle 7 der DIN 4109-1:2018-01 darzustellen (z.B. > 55 - 60). Anmerkungen zur Begründung: - In Kapitel 4.7 sind dieselben redaktionellen Fehler wie in der Planzeichnung zu finden. - In Kapitel 3.2.4 wird die Hauptstraße mit K 821 gekennzeichnet, es handelt sich jedoch um die L821. - In Kapitel 3.2.4 enthält die Angabe der DIN 4109-1:2018-01 einen redaktionellen Fehler (Seite18).	Die nachfolgenden Hinweise werden in der verbindlichen Bauleitplanung beachtet.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
2	Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Kaiserstraße 27 26122 Oldenburg 04.05.2021	Der Geltungsbereich liegt an der Landesstraße 821 „Hauptstraße" innerhalb einer gemäß § 4 (2) NStrG festgesetzten Ortsdurchfahrt sowie außerhalb einer gemäß § 4 (2) NStrG festgesetzten Ortsdurchfahrt. Die o. g. Bauleitplanung dient der Schaffung der planrechtlichen Voraussetzung für die Ausweisung von Gewerbegebietsflächen (GE) und eines Sondergebietes (SO) „Großparkplatz“. Die Erschließung erfolgt über zwei neue Zufahrten für die südliche Gewerbegebietsfläche. Die Einfahrten weisen eine Einfahrtsbreite von 10,00 m auf und die Einfahrten sind eine Teilfläche von der Gewerbegebietsfläche. Der Übergangsbereich bleibt eine öffentliche Verkehrsfläche zwischen der Grundstücksgrenze und den Fahrbahnrand der Landesstraße 821 „Hauptstraße“.	Die Hinweise zur Planung werden zur Kenntnis genommen.
		Das Land Niedersachsen ist, vertreten durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Oldenburg (NLStBV - OL), als Straßenbaulastträger der Landesstraße 821 „Hauptstraße“ direkt betroffen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		<u>1. Zustimmung der NLStBV - OL zum Bebauungsplan Nr. 140 „Apen, AMF - Erweiterung“:</u>	
		Die NLStBV - OL stimmt der vorgelegten Bauleitplanung zu, wenn die unten aufgelisteten Bedingungen beachtet werden und die Gemeinde Apen muss die Bedingungen erfüllen. Die planrechtliche Absicherung liegt bei der Gemeinde Apen. Der Forderungskatalog besteht aus den unten aufgelisteten Bedingungen.	Die Anforderungen werden beachtet.
		<u>2. Einmündungsplanung der öffentlichen Verkehrsfläche:</u>	
		Für die Einmündung ist der NLStBV - OL möglichst kurzfristig ein aktueller Entwurf gemäß den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 2006) und nach RE 2012 zur Überprüfung und Abstimmung vorzulegen, damit die öffentliche Straßenverkehrsfläche für die Einmündungen festgelegt werden kann. In den RE - Entwurf sind die Punkte: die Oberflächenentwässerung, die Schleppkurven, die Abbiegeradien und die Nebenanlage parallel zur Landesstraße 821 „Hauptstraße“ einzuplanen.	Die Hinweise werden beachtet, der Landesbehörde wird ein entsprechender Entwurf vorgelegt. Die Unterlagen werden nachgereicht.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	3. Sichtdreiecke:	
		Ich weise darauf hin, dass mit Bezug auf die dargestellte Verkehrsfläche und den Bestandsbäumen im Zuge der Landesstraße 821 „Hauptstraße" die Vorgaben der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 2006) bzgl. der freizuhaltenden Sichtdreiecke zu beachten sind. Ich bitte um die nachrichtliche Übernahme und die Darstellung der Sichtdreiecke in der Planunterlage.	Der Hinweis wird beachtet, die Sichtdreiecke werden nachgetragen. Die Unterlagen werden nachgereicht.
		4. Private Zufahrt:	
		Die private Zufahrt beginnt ab der Grundstücksgrenze bzw. ab der Flurstücksgrenze. Die Verkehrsteilnehmer müssen einen Hinweis über eine private Verkehrsfläche rechtzeitig erkennen können. Dieser Hinweis kann aus einem Verkehrsschild oder eine bauliche Anlage bestehen. Die mögliche Beschilderung muss mit der Verkehrsbehörde abgestimmt werden.	Die Hinweise werden beachtet und in der Erschließungsplanung umgesetzt.
		Ich bitte um die schriftliche Benachrichtigung über die Abwägung meiner vorgetragenen Anregungen und Hinweise vor der Veröffentlichung der Bauleitplanung.	Der Hinweis wird beachtet.
		Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um die Übersendung von zwei Ablichtungen der gültigen Bauleitplanung.	Der Hinweis wird beachtet.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
3	Ammerländer Wasseracht, Wasser- und Bodenverband An der Krömerei 6 a 26655 Westerstede 07.05.2021 und 12.05.2021	Mit Schreiben vom 22.04.2021 bitten Sie um Stellungnahme zum im Betreff genannten Vorgang. Mit Schreiben vom 02.09.2020 hat die Ammerländer Wasseracht im Zuge der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB bereits eine Stellungnahme abgegeben. Darin wurden allgemein hinsichtlich fehlender Berücksichtigung satzungsrechtlicher Bestimmungen der Ammerländer Wasseracht und im speziellen hinsichtlich der Festsetzungen für den Bereich des Verbandsgewässers II. Ordnung Wasserzug-Nr. 2.19 „Aper Hauptpumpgraben“ erhebliche Bedenken geäußert.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
		Diese Bedenken aufgreifend hat es im Nachgang mehrere Abstimmungsgespräche zwischen der Ammerländer Wasseracht, der Gemeinde Apen, der Firma Bruns und der Planungsgruppe Ammerland als von der Gemeinde beauftragtes Planungsbüro gegeben. Wesentliche Bestandteile des Abstimmungsergebnisses sind: - Neuregelung der Entwässerungssituation durch Trennung der Entwässerung in einen nördlichen und einen südlichen Teil entlang der Hauptstraße (L 821) - Entwässerung der südlich gelegen Flächen über eine neu zu schaffende Gewässerverbindung in südliche Richtung zum Verbandsgewässer III. Ordnung Nr. 3.21.01 und Entwässerung über das Schöpfwerk Espern - Entwässerung der nördlich gelegen Flächen über Anschluss an das Verbandsgewässer II. Ordnung Nr. 2.19 und Entwässerung über das Schöpfwerk Apen Nord. - Entwidmung eines Teilabschnitts des Verbandsgewässers II. Ordnung 2.19 „Aper Hauptpumpgraben“ im Bereich des B-Plans 140	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
		Über dieses Abstimmungsergebnis haben die Ammerländer Wasseracht, die Gemeinde Apen und die Firma Bruns eine verbindliche Vereinbarung getroffen, deren Inhalte Bestandteil der Stellungnahme der Ammerländer Wasseracht werden (siehe Anlage).	Der Hinweis über die verbindliche Vereinbarung zur Regelung der Entwässerung wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Ammerländer Wasseracht, Wasser- und Bodenverband	Dieses vorausgeschickt nimmt die Ammerländer Wasseracht unter Bezugnahme auf die Stellungnahme vom 02.09.2020 zu dem Bebauungsplan Nr. 140 und zur 21. Flächennutzungsplanänderung wie folgt Stellung:	
		1. In der Begründung zum B-Plan mit Stand April 2021 wird in Kapitel 3.2.6 das Abstimmungsergebnis zur Neuregelung der Gewässersituation als Voraussetzung für die Zustimmung der Ammerländer Wasseracht zutreffend dargestellt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		2. Das Entwässerungskonzept mit Stand 01.04.2021 greift dieses Abstimmungsergebnis nicht auf und ist entsprechend anzupassen. Bei der Überarbeitung des Entwässerungskonzepts muss die vorgesehene Neuregelung der Entwässerungssituation mit Trennung der Entwässerung entlang der Hauptstraße (L 821) berücksichtigt werden. Die Zeichnungen sind entsprechend anzupassen. Bauwerke sind ggf. neu zu dimensionieren und die Einleitstellen in die Verbandsgewässer neu zu konzeptionieren.	Die nachfolgenden Hinweise zum Entwässerungskonzept werden beachtet, das Entwässerungskonzept wird angepasst.
		3. Das Entwässerungskonzept muss zudem eine Dimensionierung der erforderlichen Rohrleitung zur Anbindung des südlich der Hauptstraße gelegenen Einzugsgebiets an das Verbandsgewässer III. Ordnung Nr. 3.21.01 enthalten.	
		4. Das Verbandsgewässer Aper Hauptpumpgraben (Wzg.-Nr. 2.19) wurde infolge der Planungen zum Bebauungsplan Nr. 101 an die östliche Plangebietsgrenze verlegt und ausgebaut. Das Gewässer wurde im Planbereich des B-Plangebietes Nr. 101 aufgeweitet und dient der Regenrückhaltung. Der v. g. Gewässerbereich wird vom B-Plan Nr. 140 überplant. Die den v. g. Gewässerbereich betreffenden Festsetzungen des B-Planes Nr. 101 sollen durch den B-Plan Nr. 140 aufgehoben werden. Das durch die Überbauung nicht weiter existente Rückhaltevolumen durch die Grabenaufweitung ist zwingend bei der Dimensionierung der Füllkörperrigolen zu beachten bzw. sind anderweitige Rückhalteoptionen zu prüfen. U.U. ergeben sich dadurch auch andere Einleitungsstellen, die die zukünftige Entwicklung der nördlich angrenzenden Flächen durch die Firma Bruns nicht behindern.	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Ammerländer Wasseracht, Wasser- und Bodenverband	5. Das überarbeitete Entwässerungskonzept ist bei der Ammerländer Wasseracht zwecks Überprüfung einzureichen.	Die Anregung wird berücksichtigt, das überarbeitete Entwässerungskonzept wird mit der Ammerländer Wasseracht abgestimmt.
		6. Zwischen der Ammerländer Wasseracht und dem Ingenieurbüro Thalen wurde hat eine Detailabstimmung zum Entwässerungskonzept am 10.05.2021 stattgefunden mit dem Ziel, noch während der Stellungnahmefrist bis zum 25.05.2021 ein abgestimmtes Entwässerungskonzept zu erarbeiten oder zumindest einen Hinweis auf den veralteten Stand der Fachplanung samt Beschreibung der noch offenen Punkte zu geben, um keine Verzögerungen im weiteren Ablauf zu erzeugen.	
		7. Urlaubsbedingt können diese Mindestanforderungen an die Fachplanung aus Nr. 6 seitens des Entwurfaufstellers nicht bis Ende der Stellungnahmefrist (25.05.2021) umgesetzt werden, so dass zum jetzigen Zeitpunkt dem vorliegenden B-Plan 140 inkl. Fachplanung Oberflächenentwässerung nicht zugestimmt werden kann. Es muss zumindest eine mit der Begründung zum B-Plan übereinstimmende Fachplanung vorliegen, die das Grundkonzept der Oberflächenentwässerung und dessen Machbarkeit nachweist. Detailberechnungen müssen aus meiner Sicht noch nicht zwingend enthalten sein, da diese ohnehin im sich anschließenden wasserrechtlichen Verfahren erarbeitet und geprüft werden müssen.	Die überarbeitete Entwässerungsplanung mit Stand vom 21.05.2021 wurde der Ammerländer Wasseracht zwischenzeitlich übersandt. Es wird auf die Stellungnahme der Ammerländer Wasseracht vom 17.06.2021 verwiesen. Eine neue Stellungnahme ist bisher nicht eingegangen.
		Die geplante Neuregelung der Entwässerungssituation inkl. wesentlicher Umgestaltung des Verbandsgewässers II. Ordnung Nr. 2.19 und Einleitungen in das verbleibende Verbandsgewässer Nr. 2.19 nach Teilentwidmung und das Gewässer III. Ordnung Nr. 3.21.01 bedarf der wasserrechtlichen Genehmigung durch den Landkreis Ammerland. Im Zuge dieser Genehmigung wird die Ammerländer Wasseracht Auflagen und Hinweise geben.	Der Hinweis wird beachtet, die wasserrechtliche Genehmigung wird rechtzeitig eingeholt.
		Der Landkreis erhält eine insofern eine Durchschrift der dieses Schreibens.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
3a	*Ammerländer Wasseracht, Wasser- und Bodenverband* *An der Krömerei 6 a* *26655 Westerstede* *17.06.2021*	bitte um Übersendung der Fachplanung „Entwässerung“ per E-Mail zwecks Kontrolle der Übernahme der Abstimmungsergebnisse zwischen AWA und Thalen. Ich gehe davon aus, dass die erfolgte Abstimmung zwischen AWA und Thalen richtig in die Fachplanung übernommen wurde. Vor diesem Hintergrund wird die AWA voraussichtlich keine neue Stellungnahme abgeben (aktuelle SN vom 18.05.2021 siehe Anlage). Falls Unstimmigkeiten auftreten wird eine neue Stellungnahme erstellt. Ich möchte diese Gelegenheit jedoch formal nutzen, um darauf hinzuweisen, dass die SN der AWA vom 18.05.2021 auf der Annahme basiert, dass die geplante Neuordnung der Oberflächenentwässerung (Trennung an Hauptstraße usw.) entsprechend der Vereinbarung zwischen AWA, Gemeinde Apen und AMF Bruns auch umgesetzt werden kann. Alle Beteiligten dieser Vereinbarung sind auf die Zustimmung Dritter (hier insbesondere die Grundeigentümer Steinfeld und Martens) angewiesen. Vorgespräche waren diesbezüglich sehr positiv, so dass zum jetzigen Zeitpunkt realistisch von einer Umsetzung der Vereinbarung ausgegangen werden kann. Ich weise vorsorglich darauf hin, dass für den unwahrscheinlichen Fall der Nichtumsetzung der Vereinbarung die seinerzeit geäußerten Bedenken der AWA gegen den B-Plan 140 (siehe SN vom 02.09.2020 – Anlage) weiterhin bestehen bleiben und in diesem Fall die satzungsgemäßen Vorgaben der AWA strikt einzuhalten sind.	Die überarbeitete Entwässerungsplanung mit Stand vom 21.05.2021 wurde der Ammerländer Wasseracht zwischenzeitlich übersandt. Eine neue Stellungnahme ist bisher nicht eingegangen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
4	Nds. Landesamt für Denkmalpflege Abt. Archäologie Ofener Straße 15 26121 Oldenburg 21.04.2021	Seitens der **Archäologischen Denkmalpflege** werden zu o. g. Planungen folgende Bedenken und Anregungen vorgetragen: Das Plangebiet wird im Süden laut digitaler Bodenkarte 1: 50 000 **(BK50)** von einem wahrscheinlich mittelalterlichen Esch überlagert. Dabei handelt es sich um Auftragsböden aus Dung und Plaggen von unterschiedlicher Mächtigkeit. Darunter sind erfahrungsgemäß oft ältere archäologische Fundstellen anzutreffen, die sich durch die konservierende Wirkung des Eschauftrages meist in einem hervorragenden Erhaltungszustand befinden und bei Erdarbeiten zerstört würden. Derartige Fundstellen sind Bodendenkmale, die durch das Nieders. Denkmalschutzgesetzes geschützt sind. Sämtliche Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§13 NDSchG), diese kann verwehrt werden oder mit Auflagen verbunden sein. <u>Daraus ergeben sich für den bisher unbebauten Bereich südlich der L 821 folgende denkmalpflegerische Notwendigkeiten:</u> • Ausreichend im Vorfeld jeglicher Bau- und Erschließungsarbeiten muss durch ein entsprechendes Raster von Suchschnitten auf dem Areal durch entsprechende Fachleute geklärt werden, wo und in welchem Erhaltungszustand weitere Denkmalsubstanz vorhanden ist. • Abhängig von diesem Untersuchungsergebnis ist ggf. eine fach- und sachgerechte archäologische Ausgrabung notwendig, deren Umfang und Dauer von der Befundsituation abhängig ist. • Entstehenden Kosten können nicht von der Archäologischen Denkmalpflege getragen werden. • Wir regen an, dass sich der Vorhabenträger frühzeitig mit den Denkmalbehörden in Verbindung setzt, um das weitere Vorgehen abzusprechen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden beachtet. Die Anforderungen wurden an den Architekten und Bauherrn weitergegeben. Daraufhin wurde am 03.05.2021 ein telefonisches Abstimmungsgespräch mit der Bezirksarchäologin, Frau Dr. Jana Esther-Fries geführt. Die notwendige Prospektion wird AMF Bruns mit der Fa. denkmal3D durchführen. Dieses Unternehmen ist seitens des Landesamtes für Denkmalpflege entsprechend anerkannt. Der Auftrag wird aktuell vergeben, ein Termin für die Prospektion wird kurzfristig abgestimmt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
5	LGLN, Kampfmittelbeseitigungsdienst Dorfstraße 19 30519 Hannover 03.05.2021	Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei. Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind. Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig. **Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 16 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.** Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können: http://www.lqln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitiqung/luftbildauswertunq/kampfmittelbeseitiqunqsdienst-niedersachsen-163427.html Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage):	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Luftbildauswertung wurde in Auftrag gegeben (siehe Schreiben der LGLN vom 14.06.2021).

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung LGLN, Kampfmittelbeseitigungsdienst	**Empfehlung: Luftbildauswertung** **Fläche A** Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet. Luftbildauswertung: Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt. Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt. Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt. Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel. In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden. **Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.**	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Luftbildauswertung wurde in Auftrag gegeben (siehe Schreiben der LGLN vom 14.06.2021).

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung LGLN, Kampfmittelbeseitigungsdienst	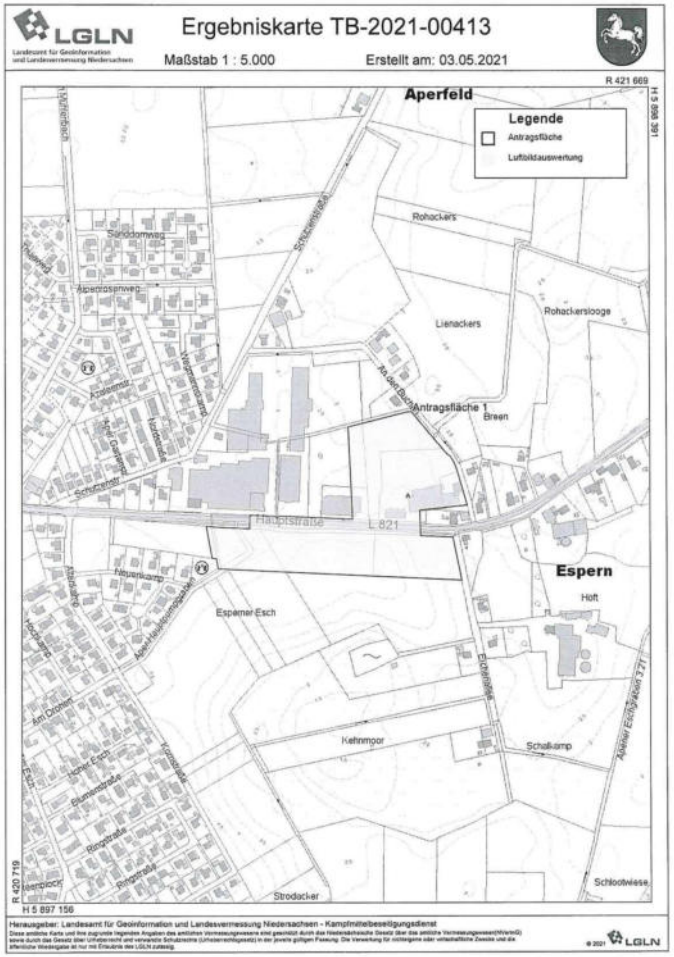	Die Anlage wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
5a	*LGLN, Kampfmittelbeseitigungsdienst Dorfstraße 19 30519 Hannover* *14.06.2021*	Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei. Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind. Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig. Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 16 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung. Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können: http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung LGLN, Kampfmittelbeseitigungsdienst	**Stellungnahme zum öffentlichen Belang: Kampfmittelbeseitigung** Betreff: Apen, Hauptstraße, 21. Änd. FNP und B-Plan 140 "Apen, AMF-Erw.), Antragsteller: Gemeinde Apen FB Bauen, Sport, Kultur, Verkehr Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage) : Empfehlung: Luftbildauswertung	
		Fläche A *Luftbilder:* Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet. *Luftbildauswertung:* Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt. *Sondierung:* Es wurde keine Sondierung durchgeführt. *Räumung:* Die Fläche wurde nicht geräumt. *Belastung:* Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel. Empfehlung: kein Handlungsbedarf	Die Hinweise zur Fläche A werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund der geringen Größe der Fläche und der randlichen Lage wird auf eine Luftbildauswertung verzichtet.
		Fläche B *Luftbilder:* Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet. *Luftbildauswertung:* Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet. *Sondierung:* Es wurde keine Sondierung durchgeführt. *Räumung:* Die Fläche wurde nicht geräumt. *Belastung:* Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt.	Die Hinweise zur Fläche B werden zur Kenntnis genommen.
		Hinweise: Die vorliegenden Luftbilder können nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Brandmunition, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsens bei der RD Hameln-Hannover des LGLN.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung LGLN, Kampfmittelbeseitigungsdienst	In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden. Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu. 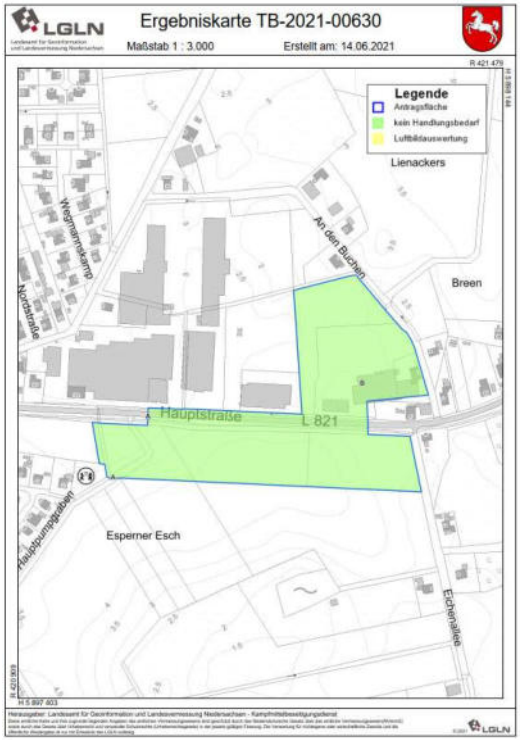 	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Anlagen werden beachtet. 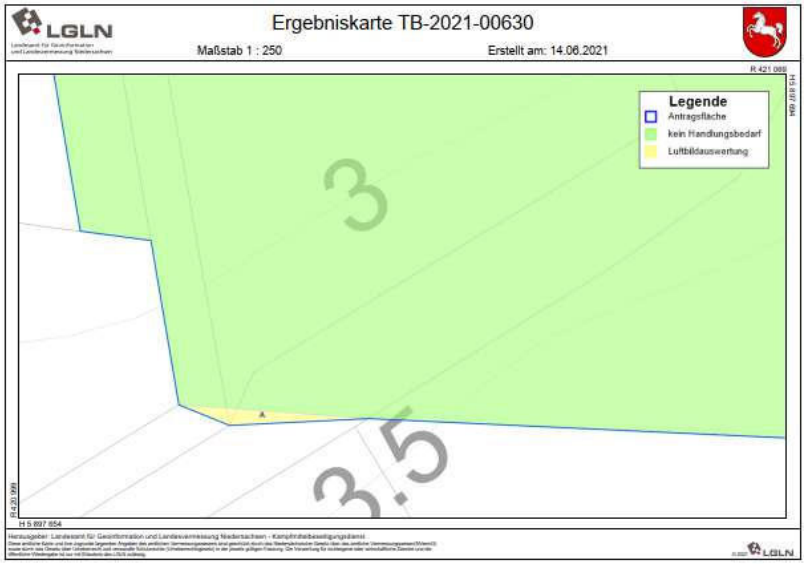

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
6	EWE Netz GmbH Neue Straße 23 26316 Varel 26.04.2021	Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.	
		Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.	Es wurde eine Leitungsauskunft eingeholt. Eine Hauptversorgungsleitung verläuft westlich der Eichenallee in der nicht überbaubaren Fläche. Die Leitung wird nachrichtlich übernommen. Die überbaubare Fläche wird auf 5 m zurückgenommen.
		Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.	Der Hinweis wird in die Planunterlagen aufgenommen.
		Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungsstreifen bzw. -korridore gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m für die Erschließung mit Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gas Versorgungsleitungen) sowie die Bereitstellung notwendiger Stationsstellplätze mit ein.	
		Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.	
		Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.	Die Hinweise werden beachtet.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung EWE Netz GmbH	Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
		Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus.	Der Hinweis wird beachtet.
		Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@ewe-netz.de.	Der Hinweis wird beachtet.
		Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Astrid Lübben unter der folgenden Rufnummer: 04451-8032334.	Der Hinweis wird beachtet.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
7	Vodafone Deutschland GmbH Vahrenwalder Str. 236 30179 Hannover 19.05.2021	Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 22.04.2021. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben. Weiterführende Dokumente: • Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH • Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH • Zeichenerklärung Vodafone GmbH • Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH	
8	OOWV Georgstraße 4 26919 Brake 25.05.2021	In unserem Schreiben vom 20.08.2020 - AP-LW-AWN/20/JW - haben wir bereits eine Stellungnahme zu dem oben genannten Vorhaben abgegeben. Bedenken und Anregungen werden daher, soweit unsere damaligen Hinweise beachtet werden, nicht mehr vorgetragen. 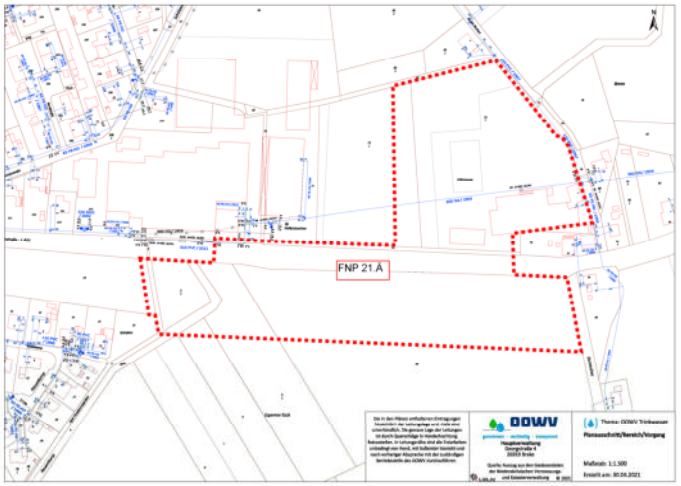 	Die in der Stellungnahme vom 20.08.2020 gegebenen Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Erschließungsplanung beachtet.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
9	Niedersächsische Landesforsten Forstamt Neuenburg Zeteler Straße 18 26340 Zetel 19.05.2021	O. g. Planung betrifft nach den mir vorliegenden Unterlagen auch das Flurstück der Flur 47 Flurstück 5/1. Zu o.g. Vorgang nehme ich wie folgt Stellung:	
		Das Niedersächsische Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) beschreibt in § 1 die Ziele des Gesetzes. Danach ist Wald wegen seiner Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion zu erhalten (gleichrangige Funktionen des Waldes), erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Ein Ortstermin am 18.05.2021 hat erneut ergeben, dass der Aufwuchs nach dem 01.05.2017 gänzlich entfernt wurde und die Fläche brach liegt. Das mir vorliegende Luftbild vom 01.05.2017 lässt vermuten, dass auf dem Flurstück Flur 47 Flurstück 5/1 Wald i.S. des § 2(3) NWaldLG in der Gesamtgröße von ca. 1.500 qm aufstockte. Zum Zeitpunkt der Luftbildaufnahme könnte es sich um eine „durchgewachsene" Gehölzfläche einer ehemaligen Erwerbsbaumschule handeln. Pflanz-/Pflegestreifen oder einzelnstehende Gehölze sind nicht erkennbar. Die Fläche ist damit als Wald i.S. des § 2(3) NWaldLG anzusehen. Da der Zustand und damit die tatsächlichen Verhältnisse vor der vollständigen Rodung der Fläche nicht mehr beurteilt werden können, ist das Luftbild vom 01.05.2017 für eine Beurteilung der Flächenverhältnisse heranzuziehen, (s. Anlage: Kommentare „Möller" von 2016 zur aktuellen Gesetzgebung NWaldLG).	Mit Schreiben vom 15.06.2021 hat die Baumschule mitgeteilt, dass das Grundstück Flurstück 5/1 der Flur 47 in der Gemarkung Apen bis zur Rodung regelmäßig von Baumschule Kuhlmann bewirtschaftet wurde. Auf der Fläche erfolgte hauptsächlich die Anzucht der folgenden Pflanzen: *Chamaecyparis pisifera Squarrosa* (Silberzypresse Squarrosa) *Chamaecyparis pisifera Plumosa Aurea* (gelbe Mooszypresse) Diese beiden Pflanzen wachsen breit und kegelförmig und sind sehr schnittverträglich. Aus diesem Grund eignen sie sich hervorragend als Grünschnitt für Kränze, Gestecke, etc.. Pro Jahr wurden im Zeitraum von Oktober bis Dezember ca. 2.000 kg Pflanzengrün aus dieser Fläche herausgeholt. Die Fläche wurde auch regelmäßig auf Totholz und Schädlinge überprüft, sodass die Wirtschaftlichkeit der Fläche nicht beeinträchtigt werden konnte.
		Der o.g. Bebauungsplan sieht vor, die Waldfläche vollständig zu überplanen und als „Sonstiges Sondergebiete (Großparkplatz) und Gewerbegebiete" auszuweisen. Damit würde der Wald zur Gänze (ca. 1.500 qm) dauerhaft verloren gehen. Die Überführung einer Waldfläche in eine andere Nutzungsart wäre daher eine Waldumwandlung nach § 8 NWaldLG und ist durch die Waldbehörde zu genehmigen.	Die Abstimmung mit der Forstbehörde läuft noch. Die Ergebnisse werden nachgereicht.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Niedersächsische Landesforsten	Gemäß § 8 (2) Nr. 1 NWaldLG bedarf es der Genehmigung nicht, soweit die Umwandlung u. a. durch einen Bebauungsplan oder einer städtebaulichen Satzung erforderlich wird. Die dafür zuständige Behörde hat aber § 8, Absätze 3 bis 8 NWaldLG anzuwenden, abzuwägen und einvernehmlich mit der Waldbehörde zu entscheiden. Sofern sich aus dem Abwägungsprozess ergibt, dass nicht das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Waldes überwiegt, kann der Waldinanspruchnahme unter der Voraussetzung einer in dem Bebauungsplan festgesetzten Ersatzaufforstung gemäß § 8 (4) NWaldLG zugestimmt werden. Die Bewertung des Waldbestandes erfolgte in diesem Fall durch Einschätzung der Verhältnisse anhand des Luftbildes und den Vorgaben der Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG (Rd.Erl. d. MLv. 05.11.2016 -406-64002-136). Danach wird die Nutzfunktion als unterdurchschnittlich, die Erholungsfunktion als unterdurchschnittlich und die Schutzfunktion als durchschnittlich eingestuft. Der Kompensationsfaktor wird daher mit insgesamt 1,1 festgestellt. Der Waldverlust von ca. 0,1500 ha wäre also an anderer Stelle mit einer Ersatzaufforstung von ca. 0,1650 ha auszugleichen/zu kompensieren. Anlage: Kommentare „Möller"	Siehe oben

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Niedersächsische Landesforsten	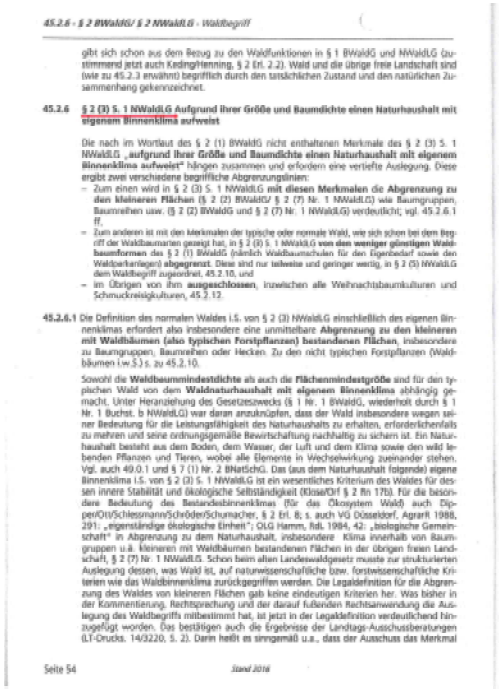	

45.2.6 - § 2 BWaldG/ § 2 NWaldLG - Waldbegriff

gibt sich schon aus dem Bezug zu den Waldfunktionen in § 1 BWaldG und NWaldLG (zustimmend jetzt auch Keding/Henning, § 2 Erl. 2.2). Wald und die übrige freie Landschaft sind (wie zu 45.2.3 erwähnt) begrifflich durch den tatsächlichen Zustand und den natürlichen Zusammenhang gekennzeichnet.

45.2.6 § 2 (3) S. 1 NWaldLG Aufgrund ihrer Größe und Baumdichte einen Naturhaushalt mit eigenem Binnenklima aufweist

Die nach im Wortlaut des § 2 (1) BWaldG nicht enthaltenen Merkmale des § 2 (3) S. 1 NWaldLG „**aufgrund ihrer Größe und Baumdichte einen Naturhaushalt mit eigenem Binnenklima aufweist**" hängen zusammen und erfordern eine vertiefte Auslegung. Diese ergibt zwei verschiedene begriffliche Abgrenzungslinien:

- Zum einen wird in § 2 (3) S. 1 NWaldLG **mit diesen Merkmalen** die **Abgrenzung zu den kleineren Flächen** (§ 2 (2) BWaldG/ § 2 (7) Nr. 1 NWaldLG) wie Baumgruppen, Baumreihen usw. (§ 2 (2) BWaldG und § 2 (7) Nr. 1 NWaldLG) verdeutlicht; vgl. 45.2.6.1 ff.
- Zum anderen ist mit den Merkmalen der typische oder normale Wald, wie sich schon bei dem Begriff der Waldbaumarten gezeigt hat, in § 2 (3) S. 1 NWaldLG **von den weniger günstigen Waldbaumformen** des § 2 (1) BWaldG (nämlich Waldbaumschulen für den Eigenbedarf sowie den Waldparkanlagen) **abgegrenzt**. Diese sind nur teilweise und geringer wertig, in § 2 (3) NWaldLG dem Waldbegriff zugeordnet, 45.2.10, und
- im Übrigen von ihm **ausgeschlossen**, insweichen **alle** Weihnachtsbaumkulturen und Schmuckreisigkulturen, 45.2.12.

45.2.6.1 Die Definition des normalen Waldes i.S. von § 2 (3) NWaldLG einschließlich des eigenen Binnenklimas erfordert also insbesondere eine unmittelbare **Abgrenzung zu den kleineren mit Waldbäumen (also typischen Forstpflanzen) bestandenen Flächen**, insbesondere zu Baumgruppen, Baumreihen oder Hecken. Zu den nicht typischen Forstpflanzen (Waldbäumen i.w.S.) s. zu 45.2.10.

Sowohl die **Waldbaumindestdichte** als auch die **Flächenmindestgröße** sind für den typischen Wald von dem **Waldnaturhaushalt mit eigenem Binnenklima** abhängig gemacht. Unter Heranziehung des Gesetzeszwecks (§ 1 Nr. 1 BWaldG, wiederholt durch § 1 Nr. 1 BuchSt. b NWaldLG) war daran anzuknüpfen, dass der Wald insbesondere wegen seiner Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern ist. Ein Naturhaushalt besteht aus dem Boden, dem Wasser, der Luft und dem Klima sowie den wild lebenden Pflanzen und Tieren, wobei alle Elemente in Wechselwirkung zueinander stehen. Vgl. auch 40.0.1 und § 7 (1) Nr. 2 BNatSchG. Das (aus dem Naturhaushalt folgende) eigene Binnenklima i.S. von § 2 (3) S. 1 NWaldLG ist ein wesentliches Kriterium des Waldes für dessen innere Stabilität und ökologische Selbständigkeit (Klose/Orf § 2 Rn 17b). Für die besondere Bedeutung des Bestandesbinnenklimas (für das Ökosystem Wald) auch Dipper/Ott/Schlessmann/Schröder/Schumacher, § 2 Erl. 8; s. auch VG Düsseldorf, AgrarR 1988, 291: „eigenständige ökologische Einheit"; OLG Hamm, RdL 1984, 42: „biologische Gemeinschaft" in Abgrenzung zu dem Naturhaushalt, insbesondere Klima innerhalb von Baumgruppen u.ä. kleineren mit Waldbäumen bestandenen Flächen in der übrigen freien Landschaft, § 2 (7) Nr. 1 NWaldLG. Schon beim alten Landeswaldgesetz musste zur strukturierten Auslegung dessen, was Wald ist, auf naturwissenschaftliche bzw. forstwissenschaftliche Kriterien wie das Waldbinnenklima zurückgegriffen werden. Die Legaldefinition für die Abgrenzung des Waldes von kleineren Flächen gab keine eindeutigen Kriterien her. Was bisher in der Kommentierung, Rechtsprechung und der darauf fußenden Rechtsanwendung die Auslegung des Waldbegriffs mitbestimmt hat, ist jetzt in der Legaldefinition verdeutlichend hinzugefügt worden. Das bestätigen auch die Ergebnisse der Landtags-Ausschussberatungen (LT-Drucks. 14/3220, S. 2). Darin heißt es sinngemäß u.a., dass der Ausschuss das Merkmal

des „eigenen Binnenklimas" einführen wollte, obwohl die bundesrechtliche Walddefinition dieses Merkmal nicht enthält, weil der Ausschuss davon ausging, dass die dadurch möglicherweise aus dem Waldbegriff ausgenommenen Flächen durch die auf § 2 (3) folgenden Absätze 4 bis 6 wieder einbezogen werden. Dem (vereinzelten) Einwand, der Begriff „eigenes Binnenklima" sei (bezogen auf neu entstehenden Wald) möglicherweise zu unbestimmt, ist der Ausschuss nicht weiter nachgegangen, weil er wesentlich für Erstaufforstungen es für ausreichend erachtet, dass im Rahmen einer Prognose vorausgesagt werden kann, dass sich auf der betreffenden Fläche nach dem Weiterwachsen ein Binnenklima entwickeln wird. Dieses Entwicklungsmoment in den Vordergrund zu rücken, war auch ein wichtiges Anliegen der Präzisierung des bundesrechtlichen Waldbegriffs. Das Waldbinnenklima muss aber nicht „nach objektiven Messmethoden" bestimmbar sein. Eine scharfkantige Definition ist nicht möglich.

45.2.6.2 Die **Baumdichte** nach § 2 (3) S. 1 NWaldLG, ausgerichtet am Waldnaturhaushalt mit eigenem Binnenklima, erfordert eine Fläche mit Kronenschluss der Waldbäume (OVG Lüneburg 2.7.2003, NuR 2003, 702), also Berührung der Zweige im oberen Bereich. Eine kronenschlussbildende Baumdichte mit normalem (möglichen) Höhenaufwuchs fehlt bei überwiegend mit Waldsträuchern bestockten Flächen, die nur vereinzelt mit Waldbäumen durchsetzt sind (BayObLG, AgrarR 1983, 196 = NuR 1985, 289; für Pappeln soll eine Pflanzdichte im Verband von 10 m x 10 m ausreichen, Klose/Orf, § 2 Rn 11).

45.2.6.3 Das auch für die **Waldmindestgröße** im Rahmen des Naturhaushalts erforderliche Waldbinnenklima (so auch z.B. Klose/Orf, § 2 Rn 21) ist – auch nach forstwissenschaftlicher Erkenntnis - bei **hinreichend dicht** mit Waldbäumen bestandenen etwa quadratischen oder runden Flächen grundsätzlich **ab ca. 1000 m²** gegeben (VG Köln, U. v. 26.6.1979 - 1 K 503/77 -, genannt von Klose/Orf, § 2 Rn 22: 1 000 bis 1 100 m²; VG Köln, AgrarR 1987, S. 146: 700 m²; auch Nachweise bei OVG Münster, NuR 1988, 256; s. auch VGH Kassel, AgrarR 1986, 23 = NuR 1985, 192; unter 1260 m² OVG Lüneburg 2.7.2003, NuR 2003, 702 f.; gerade noch weniger als 1080 m² VG Hannover 24.6.2004 – 4 A 5828/03 S. 5; bestätigt durch OVG Lüneburg 13.07.2005 – 1 LA 244/04 S. 4: dabei müsste in aller Regel eine Breite von mindestens 30 m vorliegen. Das kann auch bei entsprechend großen Feldgehölzen zutreffen (VG Kassel, AgrarR 1982, 81; Carlsen, NuR 1985, 292, kritisch zu BayObLG, NuR 1985, 289 für landesnaturschutzrechtliches Feldgehölz). Hat die Fläche über das normale Maß hinausgehende baumfreie **Zubehörflächen** i.S. des zu 2. und 3. genannten § 2 (1) S. 2 BWaldG bzw. erweitert durch § 2 (4) NWaldLG, kann sich die Mindestgröße für die Bildung eines Naturhaushalts mit eigenem Binnenklima nach forstfachlicher Würdigung geringfügig erhöhen (vgl. 45.2.9). Eine Fläche von 2000 m², wie im Widerspruch zu einer Auslegung nach dem Gesetzeszweck des weiten § 2 (1) i.V.m. § 1 BWaldG (u.a. Naturhaushalt) unverbindlich in der BT-Drucks. 7/889, 24 genannt (vgl. auch – nicht als Mindestgrenz-Entscheidungen zu wertende - Urteile des VG Köln, NuR 1997, 330: 2154 m², OVG Münster 22.1.1988, NuR 1988, 256 und auf S. 257 Vorinstanz VG Düsseldorf, bei ca. 2500 m² für verlassenes Wohngrundstück, kein Park), erscheint nach forstwissenschaftlichen Erkenntnissen auch in Würdigung des Schutzzwecks des Waldes sowie des nachstehend erläuterten Binnenklimas, aber auch einer angemessenen Grenze für eine Pflicht zur Genehmigung von Erstaufforstungen, erheblich überhöht (Klose/Orf, § 2 Rn 21). Aus forstfachlicher Sicht könnten (ausnahmsweise) sogar 400 bis 900 m² (20 m x 20 m bzw. 30 m x 30 m) ausreichen (OVG Münster, 22.1.1988, NuR 1988, 256 = DÖV1989, 84, 85; Klose/Orf, § 2 Rn 21). Vorsorglich weist das OVG Lüneburg (2.7.2003, 8 LB 45/01, S. 10) auf die Befugnis der Länder zur begrifflichen Erweiterung des Waldes nach § 2 (3) BWaldG hin. Somit kann jedenfalls bei Kronenschluss ohne weiteres von einer Mindestgröße von 1000 m² ausgegangen werden (Klose/Orf, § 2 Rn 21 und 23; die von ihnen vertretene Einbeziehung auch des optischen Eindrucks in Rn 22 unter Hinweis auf ältere Rechtsprechung, sollte aber nur sekundär zur Behebung letzter Zweifel erfolgen). Eine ausreichend breite Verbindung einer kleinen Bestandesfläche zu

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Niedersächsische Landesforsten	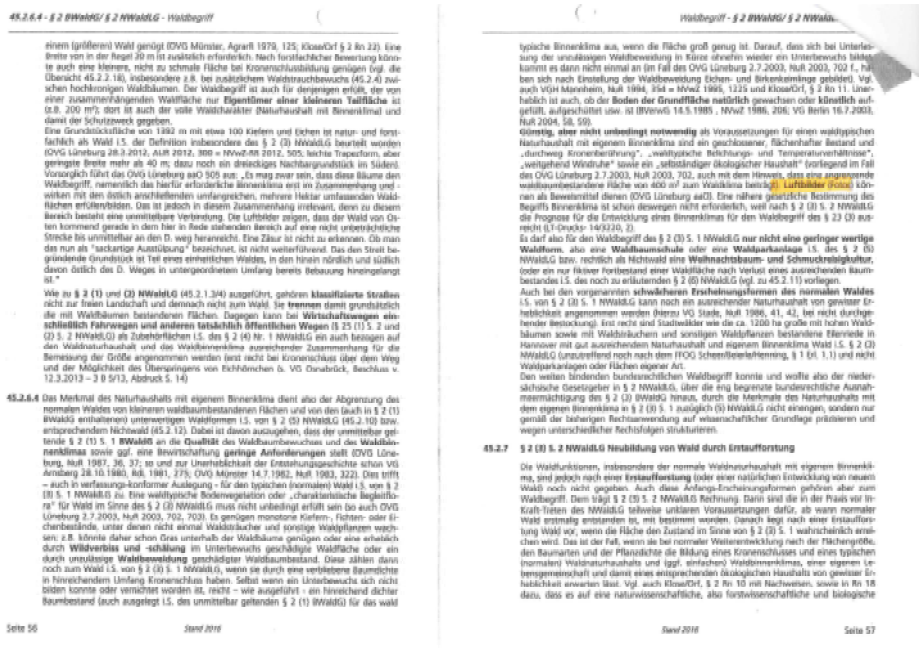	

45.2.6.4 - § 2 BWaldG/ § 2 NWaldLG - Waldbegriff

einem (größeren) Wald genügt (OVG Münster, Agrarfl 1979, 125; Kloss/Orf § 2 Rn 22). Eine Breite von in der Regel 30 m ist zusätzlich erforderlich. Nach forstfachlicher Bewertung könnte auch eine kleinere, nicht zu schmale Fläche bei Kronenschlussbildung genügen (vgl. die Übersicht 45.2.2.18), insbesondere z.B. bei zusätzlichem Waldstrauchbewuchs (45.2.4) zwischen hochkronigen Waldbäumen. Der Waldbegriff ist auch für denjenigen erfüllt, der von einer zusammenhängenden Waldfläche nur **Eigentümer einer kleinen Teilfläche** ist (z.B. 200 m²); dort ist auch der volle Waldcharakter (Naturhaushalt mit Binnenklima) und damit der Schutzzweck gegeben.

Eine Grundstücksfläche von 1992 m mit etwa 100 Kiefern und Eichen ist natur- und forstfachlich als Wald i.S. der Definition insbesondere des § 2 (3) NWaldLG beurteilt worden (OVG Lüneburg 28.3.2012, AUR 2012, 300 = NVwZ-RR 2012, 505; sechs Trapezform, aber geringste Breite mehr als 40 m; dazu noch ein dreieckiges Nachbargrundstück im Süden). Vorsorglich führt das OVG Lüneburg aaO 505 aus: „Es mag zwar sein, dass diese Bäume den Waldbegriff, nämlich das hierfür erforderliche Binnenklima erst im Zusammenhang und - wirken mit den östlich anschließenden umfangreichen, mehrere Hektar umfassenden Waldflächen erfüllen/bilden. Das ist jedoch in diesem Zusammenhang irrelevant, denn zu diesem Bereich besteht eine unmittelbare Verbindung. Die Luftbilder zeigen, dass der Wald von Osten kommend gerade in dem hier in Rede stehenden Bereich auf eine nicht unbeträchtliche Strecke bis unmittelbar an den D. weg heranreicht. Eine Zäsur ist nicht zu erkennen. Ob man das nun als "sackartige Ausstülpung" bezeichnet, ist nicht weiterführend. Das den Streit begründende Grundstück ist Teil eines einheitlichen Waldes, in den hinein nördlich und südlich davon östlich des D. Weges in untergeordnetem Umfang bereits Bebauung hineingelangt ist."

Wie zu **§ 2 (1)** und **(3) NWaldLG** (45.2.1.3/4) ausgeführt, gehören **klassifizierte Straßen** nicht zur freien Landschaft und demnach nicht zum Wald. Sie **trennen** damit grundsätzlich die mit Waldbäumen bestandenen Flächen. Dagegen kann bei **Wirtschaftswegen einschließlich Fahrwegen und anderen tatsächlich öffentlichen Wegen** (§ 25 (1) S. 2 und (2) S. 2 NWaldLG) als Zubehörflächen i.S. des § 2 (4) Nr. 1 NWaldLG ein auch bezogen auf den Waldnaturhaushalt und das Waldbinnenklima ausreichender Zusammenhang für die Bemessung der Größe angenommen werden (erst nicht bei Kronenschluss über dem Weg und der Möglichkeit des Überspringens von Eichhörnchen (s. VG Osnabrück, Beschluss v. 12.3.2013 – 3 B 5/13, Abdruck S. 14)

45.2.6.4 Das Merkmal des Naturhaushalts mit eigenem Binnenklima dient also der Abgrenzung des normalen Waldes von kleineren waldbaumbestandenen Flächen und von den (auch in § 2 (1) BWaldG enthaltenen) unterwertigen Waldformen i.S. von § 2 (3) NWaldLG (45.2.10) bzw. entsprechendem Nichtwald (45.2.12). Dabei ist davon auszugehen, dass der unmittelbar geltende § 2 (1) S. 1 **BWaldG** an die **Qualität** des Waldbaumbewuchses und des **Waldbinnenklimas** sowie ggf. eine Bewirtschaftung **geringe Anforderungen** stellt (OVG Lüneburg, NuR 1987, 36, 37; so und zur Unerheblichkeit der Entstehungsgeschichte schon VG Arnsberg 28.10.1980, RdL 1981, 275; OVG Münster 14.7.1982, NuR 1983, 322). Dies trifft – auch in verfassungs-konformer Auslegung - für den typischen (normalen) Wald i.S. von § 2 (3) S. 1 NWaldLG zu. Eine waldtypische Bodenvegetation oder „charakteristische Begleitflora" für Wald im Sinne des § 2 (3) NWaldLG muss nicht unbedingt erfüllt sein (so auch OVG Lüneburg 2.7.2003, NuR 2003, 702, 703). Es genügen monotone Kiefern-, Fichten- oder Eichenbestände, unter denen nicht einmal Waldsträucher und sonstige Waldpflanzen wachsen: z.B. könnte daher schon Gras unterhalb der Waldbäume genügen oder eine erhebliche durch **Wildverbiss und -schälung** im Unterbewuchs geschädigte Waldfläche oder ein durch unzulässige **Waldbeweidung** geschädigter Waldbaumbestand. Diese zählen dann noch zum Wald i.S. von § 2 (3) S. 1 NWaldLG, wenn sie durch eine verbliebene Baumdichte in hinreichendem Umfang Kronenschluss haben. Selbst wenn ein Unterbewuchs sich nicht bilden konnte oder vernichtet worden ist, reicht – wie ausgeführt - ein hinreichend dichter Baumbestand (auch ausgelegt i.S. des unmittelbar geltenden § 2 (1) BWaldG) für das wald

Seite 56 *Stand 2016*

Waldbegriff - § 2 BWaldG/ § 2 NWaldL

typische Binnenklima aus, wenn die Fläche groß genug ist. Darauf, dass sich bei Unterlassung der unzulässigen Waldbeweidung in Kürze ohnehin wieder ein Unterbewuchs bildet, kommt es dann nicht einmal an (im Fall des OVG Lüneburg 2.7.2003, NuR 2003, 702 f., haben sich nach Einstellung der Waldbeweidung Eichen- und Birkenkeimlinge gebildet). Vgl. auch VGH Mannheim, NuR 1994, 354 = NVwZ 1995, 1235 und Kloss/Orf, § 2 Rn 11. Unerheblich ist auch, ob der **Boden der Grundfläche natürlich** gewachsen oder **künstlich** aufgefüllt, aufgeschüttet usw. ist (BVerwG 14.5.1985 , NVwZ 1986, 208; VG Berlin 16.7.2003, NuR 2004, 58, 59).

Günstig, aber nicht unbedingt notwendig als Voraussetzungen für einen waldtypischen Naturhaushalt mit eigenem Binnenklima sind ein geschlossener, flächenhafter Bestand und „durchweg Kronenberührung", „waldtypische Belichtungs- und Temperaturverhältnisse", „weitgehend Windruhe" sowie ein „selbständiger ökologischer Haushalt" (vorliegend im Fall des OVG Lüneburg 2.7.2003, NuR 2003, 702, auch mit dem Hinweis, dass eine angrenzende waldbaumbestandene Fläche von 400 m² zum Waldklima beitrage). **Luftbilder** (Kolor) können als Beweismittel dienen (OVG Lüneburg aaO). Eine nähere gesetzliche Bestimmung des Begriffs Binnenklima ist schon deswegen nicht erforderlich, weil nach § 2 (3) S. 2 NWaldLG die Prognose für die Entwicklung eines Binnenklimas für den Waldbegriff des § 23 (3) ausreicht (LT-Drucks- 14/3230, 2).

Es darf also für den Waldbegriff des § 2 (3) S. 1 NWaldLG **nur nicht eine geringer wertige Waldform**, also eine **Waldbaumschule** oder eine **Waldparkanlage** i.S. des § 2 (5) NWaldLG bzw. rechtlich als Nichtwald eine **Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkultur**, (oder ein nur fiktiver Fortbestand einer Waldfläche nach Verlust eines ausreichenden Baumbestandes i.S. des noch zu erläuternden § 2 (6) NWaldLG (vgl. zu 45.2.11) vorliegen.

Auch bei den vorgenannten **schwächeren Erscheinungsformen des normalen Waldes** i.S. von § 2 (3) S. 1 NWaldLG kann noch ein ausreichender Naturhaushalt von gewisser Erheblichkeit angenommen werden (hierzu VG Stade, NuR 1986, 41, 42, bei nicht durchgehender Bestockung). Erst recht sind Stadtwälder wie die ca. 1200 ha große mit hohen Waldbäumen sowie mit Waldsträuchern und sonstigen Waldpflanzen bestandene Eilenriede in Hannover mit gut ausreichenden Naturhaushalt und eigenem Binnenklima Wald i.S. § 2 (3) NWaldLG (unzutreffend noch nach dem FFOG Scheer/Beierle/Henning, § 1 (vi. 1.1) und nicht Waldparkanlagen oder Flächen eigener Art.

Den weiten bindenden bundesrechtlichen Waldbegriff konnte und wollte also der niedersächsische Gesetzgeber in § 2 NWaldLG, über die eng begrenzte bundesrechtliche Ausnahmermächtigung des § 2 (3) BWaldG hinaus, durch die Merkmale des Naturhaushalts mit dem eigenen Binnenklima in § 2 (3) S. 1 zulässig (§) NWaldLG nicht einengen, sondern nur gemäß der bisherigen Rechtsanwendung auf wissenschaftlicher Grundlage präzisieren und wegen unterschiedlicher Rechtsfolgen strukturieren.

45.2.7 § 2 (3) S. 2 NWaldLG Neubildung von Wald durch Erstaufforstung

Die Waldfunktionen, insbesondere der normale Waldnaturhaushalt mit eigenem Binnenklima, sind jedoch nach einer **Erstaufforstung** (oder einer natürlichen Entwicklung von neuem Wald) noch nicht gegeben. Auch diese Anfangs-Erscheinungsformen gehören aber zum Waldbegriff. Dem trägt § 2 (3) S. 2 NWaldLG Rechnung. Dann sind die in der Praxis vor Inkraft-Treten des NWaldLG teilweise unklaren Voraussetzungen dafür, ab wann normaler Wald erstmalig entstanden ist, mit bestimmt worden. Danach liegt nach einer Erstaufforstung Wald vor, wenn die Fläche den Zustand im Sinne von § 2 (3) S. 1 wahrscheinlich erreichen wird. Das ist der Fall, wenn sie bei normaler Weiterentwicklung nach der Flächengröße, den Baumarten und der Pflanzdichte die Bildung eines Kronenschlusses und eines typischen (normalen) Waldnaturhaushalts und (ggf. einfachen) Waldbinnenklimas, einer eigenen Lebensgemeinschaft und damit eines entsprechenden ökologischen Haushalts von gewisser Erheblichkeit erwarten lässt. Vgl. auch Kloss/Orf, § 2 Rn 10 mit Nachweisen, sowie in Rn 18 dazu, dass es auf eine naturwissenschaftliche, also forstwissenschaftliche und biologische

Band 2016 Seite 57

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
10	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Fontainengraben 200 53123 Bonn 23.04.2021	Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
		Das Plangebiet liegt innerhalb des Zuständigkeitsbereiches für Flugplätze gem. § 14 Luftverkehrsgesetz sowie in einem Jettiefflugkorridor.	
		Die Bundeswehr hat keine Bedenken bzw. keine Einwände, solange bauliche Anlagen - einschl. untergeordneter Gebäudeteile - eine Höhe von 30 m über Grund - nicht überschreiten.	Die Anregung wird berücksichtigt. Die maximale Gebäudehöhe ist im Plangebiet auf 10 m bzw. 12 m begrenzt.
		Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden.	Der Hinweis wird beachtet.
		Sollte diese Höhe bei einer späteren Bebauung überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen - vor Erteilung einer Baugenehmigung - zur Prüfung zuzuleiten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Zudem liegt es im Interessengebiet der Militärischen LV-Radaranlage Brockzetel sowie im Interessengebiet militärischer Funk.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Evtl. Antworten/Rückfragen senden Sie bitte unter Verwendung unseres Zeichens K-II-595-21-FNP und K-II-596-21-BBP ausschließlich an folgende Adresse: BAIUDBwToeB@bundeswehr.org	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
11	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Postfach 51 01 53, 30631 Hannover 11.06.2021	Sehr geehrte Damen und Herren, aus Sicht des Fachbereiches Landwirtsch./Bodenschutz wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:	
		Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Mit Grund und Boden ist gemäß §1a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1, 04).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, das Vorhaben lässt sich jedoch ohne eine flächenintensive Bodeninanspruchnahme nicht umsetzen.
		Zur fachgerechten Berücksichtigung in der Planung sollte das Schutzgut Boden in dem zu erarbeitenden Umweltbericht entsprechend der Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) ausführlich beschrieben und eine Bodenfunktionsbewertung entsprechend der im BundesBodenschutzgesetz (vgl. § 2 BBodSchG) genannten Funktionen vorgenommen werden.	Der Umweltbericht enthält bereits eine Betrachtung der Bodenfunktionen. Hierfür wurden die nebenstehend genannten Quellen (BK50 und Auswertungskarten) ausgewertet.
		Als Datenbasis zur Bearbeitung des Schutzgutes Boden empfehlen wir unsere Bodenkarte i.M. 1:50.000 (BK50) und ihre Vielzahl an Auswertungskarten - u.a. zu Suchräumen für schutzwürdige Böden und zu Empfindlichkeiten der Böden (https://nibis.lbeg.de/cardomap3/?permalink=K1rTqdZ). Sofern genauere Informationen zu den Böden im Gebiet vorliegen, sollten diese zusätzlich herangezogen werden.	
		In der Planungsphase lassen sich aus bodenschutzfachlicher Sicht mehrere Möglichkeiten der Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Schutzguts bedenken und - wenn möglich - in Ausschreibungen bzw. folgende Planungsstufen übernehmen. Besonders schutzwürdige oder empfindliche Bereiche sollten wenn möglich von einer Bebauung ausgenommen werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial).	Durch die Planung sind ca. 1,5 ha Plaggenesch-Böden, demnach Böden mit kulturgeschichtlicher Bedeutung, betroffen. Die schutzwürdigen Böden von der Bebauung auszunehmen ist nicht mit der Umsetzung der Planung vereinbar, da das Vorkommen des Plaggenesch im zentralen Plangebiet liegt. Die nebenstehend genannten DIN-Normen werden unter den Maßnahmen zur Vermeidung aufgenommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	Der Geobericht 28 „Bodenschutz beim Bauen" des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema (www.lbeg.niedersachsen.de > Karten, Daten & Publikationen > Publikationen > GeoBerichte > GeoBerichte 28).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Eine eingriffs- und funktionsbezogene Kompensation verbleibender Bodenfunktionsbeeinträchtigungen sollte durch geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenfunktionen durchgeführt werden (z.B. Entsiegelung, Renaturierung, Wiedervernässung). Dementsprechend empfehlen wir Bodenabtrag im Zuge dieser Maßnahmen zu vermeiden und Maßnahmen zu wählen, die den natürlichen Standortbedingungen entsprechen. Wir weisen in diesem Kontext auf die LBEG Veröffentlichung Geofakten 31 (Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis) hin.	Die Kompensationsmaßnahmen werden bis zum Satzungsbeschluss festgelegt.
		Im Plangebiet befinden sich laut den Daten des LBEG Suchräume für schutzwürdige Böden entsprechend GeoBerichte 8 (Stand: 2019, www.lbeg.niedersachsen.de/download/1133/GeoBerichte 8.pdf). Im Plangebiet handelt es sich um folgende Kategorien: Böden mit kulturgeschichtlicher Bedeutung (Plaggenesch) Die Karten können auf dem NIBIS Kartenserver unter https://nibis.lbeg.de/cardomap3/?permalink=6htDlNt eingesehen werden.	Der Hinweis auf schutzwürdige Böden im Plangebiet (Plaggenesch) ist bereits im Umweltbericht enthalten.
		Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
11a	*Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Postfach 51 01 53, 30631 Hannover* *21.06.2021*	anbei erhalten Sie zum Vorhaben erneut unsere Stellungnahme vom 11.06.2021, die weiterhin gültig ist.	Die Stellungnahme vom 11.06.2021 wird beachtet (siehe oben).

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung

Keine Anregungen und Bedenken hatten:

1. Leda-Jümme-Verband Leer mit Schreiben vom 29.04.2021
2. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Magdeburg mit Schreiben vom 23.04.2021
3. Deutsche Telekom Technik GmbH Technik Niederlassung Nord, PTI12, Schreiben vom 25.05.2021
4. TenneT TSO GmbH, Scheiben vom 28.04.2021
5. Nordwest-Ölleitung, Schreiben vom 23.04.2021
6. Colt Technologie Services Gmbh, Schreiben vom 23.04.2021
7. ExxonMobil, Schreiben vom 03.06.2021

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung

Es sind keine privaten Stellungnahmen eingegangen.